

s Visa Card GÖD

Diese
Bestellung
in einer
Erste-Filiale
oder Sparkasse
abgeben!

1. s Visa Card GÖD wählen

Als Mitglied der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, beauftrage ich die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Firmensitz: Wien, FN 286283 f, UID ATU 63358299, DVR 3002133, CID AT68ZZZ00000004435 mit der Bestellung einer

- s Visa Card GÖD First Hauptkarte**, Kartenlimit 2.000 Euro, 0,87 Euro im Monat
- s Visa Card GÖD Gold Hauptkarte mit Versicherungsschutz**, 3,07 Euro im Monat
- s Visa Card GÖD Gold Zusatzkarte mit Versicherungsschutz**, 1,67 Euro im Monat

Das gemeinsame Kartenlimit für Haupt- und Zusatzkarte beträgt 3.000 Euro im Monat.

Spesen für Bargeldabhebung 3 %, mindestens 3,63 Euro; Transaktionen in Fremdwährung 1,5 % vom Rechnungsbetrag

Meine **Monatsrechnung** möchte ich

über mein Digitales Banking – bitte informieren Sie mich via SMS, E-Mail
über die Zustellung
an meine Postadresse geschickt bekommen

2. Persönliche Daten eintragen

Bei der Bestellung einer Zusatzkarte zu einer bestehenden s Visa Card GÖD Gold Hauptkarte bitte hier nur Name, Anschrift und Geburtsdatum der HauptkarteninhaberIn ausfüllen.

Zur Hauptkarte

Herr Frau Titel, Vorname, Nachname: _____

Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer): _____

GOED-Mitgliedsnummer: _____ / _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefonnummer: _____

Die Zugangsdaten zu meinem Digitalen Banking werden an die oben angegebene Adresse zugeschickt.

Bitte schicken Sie nach jedem Bezahlen eine SMS mit den Zahlungsdaten und dem noch verfügbaren Kartenlimit an diese Handynummer: _____

Meine Bankverbindung (IBAN): _____

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG widerruflich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Erste Bank auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Erste Bank darf von angeführtem Konto alle Beträge abbuchen, die über die s Visa Card GÖD anfallen.

Ich ermächtige mein kontoführendes Kreditinstitut im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 5 BWG ausdrücklich, der Erste Bank Auskünfte über meine Bonität bzw. über die oben genannte Kontoverbindung zum Zwecke der Wahrung ihrer Gläubigerinteressen zu geben.

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Wohnart (Miete, Genossenschaft, Eigentum): _____

Beruf/Position: _____

Beschäftigt bei: _____, seit: _____

Monatliches Nettoeinkommen: _____

Gehaltsbestätigung und Kopie des Lichtbildausweises bitte beilegen



ArbeiterIn
Angestellte/r
Selbstständig tätig
In Ausbildung, StudentIn
In Pension
Ohne Beschäftigung
Sonstiges

Baugewerbe
Finanzdienstleistung/
Versicherung
Handel
IT/Telekommunikation
Medien
Öffentlicher Dienst

Produktion/Industrie
Tourismus
Transport
Sonstiges

Zur Zusatzkarte

Herr Frau Titel, Vorname, Nachname: _____
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer): _____
Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Beruf/Position: _____
E-Mail-Adresse: _____ Telefonnummer: _____

Kopie des Lichtbildausweises bitte beilegen

Bitte schicken Sie nach jedem Bezahlen eine SMS mit den Zahlungsdaten und dem noch verfügbaren Kartenlimit an diese Handynummer: _____

3. Weitere wichtige Informationen

Die Erste Bank darf meine persönlichen Daten speichern und dafür verwenden, um Produkte zu entwickeln oder zu verbessern. Zustimmung gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz: Ich bin einverstanden, von Ihnen telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien, wie z. B. E-Mail, zu Veranstaltungen, Produkten und Dienstleistungen kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.

Die Erste Bank darf bis auf Widerruf der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) Name, Adresse, Geburtsdatum und Mitgliedsnummer zum Zweck der Überprüfung meiner aktuellen Mitgliedschaft bei der GÖD übermitteln. Wenn meine Mitgliedschaft bei der GÖD endet, wird die Erste Bank von GÖD darüber informiert. Mein Anspruch auf eine s Visa Card GÖD endet dann ebenfalls.

Die Erste Bank weist mich darauf hin, dass die Kreditkarte in die „Kleinkreditevidenz“ (KKE) eingetragen wird und bei Fälligkeit der Kreditkarte, bei Rechtsverfolgungsschritten bzw. bei missbräuchlicher Verwendung von Zahlungsverkehrsinstrumenten nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, wie sie beim Kreditschutzverband von 1870 derzeit eingerichtet sind, übermittelt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch die EmpfängerIn an Kreditinstitute, Finanzinstitute und Leasinggesellschaften zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.

Weiters gelten die „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“. Die Umstellung auf Teilzahlung ist bei der s Visa Card GÖD nicht möglich.

Ich bestätige die Übernahme der „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“. Ich ermächtige Sie, alle Entgelte sowie sonstige Spesen für die oben angeführten Produkte von dem oben genannten Konto bzw. der bestellten Karte abzubuchen.

Mein Vertragspartner ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.

Ort, Datum

Unterschrift HauptkarteninhaberIn

Unterschrift ZusatzkarteninhaberIn

Unterschrift KontoinhaberIn

▼ **Muss von Erste Bank oder Sparkasse ausgefüllt werden – bitte suchen Sie eine Filiale in Ihrer Nähe auf.** ▼

LEGITIMATION

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises liegt bei
- Legitimation geprüft (Paraphe):
- Devisenland:
- Auszugskopie mit dem letzten Gehaltseingang liegt bei

INSTITUTSVERMERK

Sparkasse & OE :
Name/BKZ:
Unterschrift:

Hinweis für KundenbetreuerIn: Bitte an die Erste Bank OE 1937 weiterleiten.



Merkblatt „politisch exponierte Person“

gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder (innerhalb der letzten zwölf Monate) ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder: insbesondere

- a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

Bekanntermaßen nahestehende Personen:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Die vorgenannte Definition der politisch exponierten Person, ihrer unmittelbaren Familienmitglieder und ihrer bekanntermaßen nahestehenden Personen gemäß § 2 Z 6-8 iVm § 11 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre demnach:

Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person oder keine ihr nahestehende Person.

Ich bin oder war innerhalb der letzten zwölf Monate eine politisch exponierte Person bzw. ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr nahestehende Person, meine Funktion/Rolle ist/war:

Sollte sich an meiner Eigenschaft etwas ändern, werde ich die Bank unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Unterschrift des Kontoinhabers oder Kunden

Unterschrift/Zustimmung des Leiters der OE

Kundenkurzbezeichnung (wird von OE 1937 aufgefüllt)

Datum

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Tel.: 05 0100 - 20111, Fax: 05 0100 9 - 10100
Firmensitz: Wien, FN 286283 f, UID: ATU 63358299, DVR 3002133, CID AT68ZZZ00000004435

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte

Fassung Oktober 2016

1. Abschluss des Vertrages	3
2. Eigentum an der Karte	3
3. Vertragsdauer und Bedingungen	3
4. Rechte des Karteninhabers	4
5. Anweisung	5
6. Haftung der Erste Bank	5
7. Pflichten und Haftung des Karteninhabers	5
8. Sperre der Karte	7
9. Abrechnung	8
10. Fremdwährung	9
11. Zusatzkarten	9
12. Firmenkarten	10
13. Entgelts- und Leistungsänderungen	10
14. Erfüllungsort; Rechtswahl, Gerichtsstand	12
15. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrages	13
16. Eintrag in die Kleinkreditevidenz (Konsumkreditevidenz)	13
17. SMS-Service	14
Besondere Geschäftsbedingungen für Verified by Visa (VbV) und Mastercard SecureCode (MCSC)	15
1. Definition	15
2. Anmeldung für VbV bzw. MCSC	15
3. Verwendung	16
4. Gültigkeit der Teilnahme	16
5. Sorgfaltspflichten	16
6. Beendigung/Kündigung	17
7. Änderungen dieser Bedingungen	17

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1.** Der Kartenvertrag kommt durch Annahme des Kartenantrages durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Firmensitz: Wien, FN 286283f, UID ATU63358299, DVR 3002133 (im Folgenden kurz Erste Bank) zustande, woraufhin diese umgehend eine Zustellung der s Kreditkarte (im Folgenden kurz Karte) an den Karteninhaber vornimmt.
- 1.2.** Der Karteninhaber ist nach Erhalt der Karte verpflichtet, auf dieser unverzüglich an der dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen.
- 1.3.** Der persönliche Code ist eine Ziffernkombination, die dem Karteninhaber getrennt von der Karte übermittelt wird.
- 1.4.** Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, die Kartenummer und den Gültigkeitszeitraum.
- 1.5.** Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der Erste Bank oder der Sparkasse, welche das Kundenkonto führt, welchem die Kreditkartenumsätze des Karteninhabers angelastet werden (im Folgenden kurz Sparkasse), umgehend zu melden und beeinflussen in keiner Weise die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.

2. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Erste Bank.

3. Vertragsdauer und Bedingungen

3.1. Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2. Erneuerung der Karte

Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingepprägten Monats und Jahres gültig. Der Karteninhaber beauftragt die Erste Bank – sofern zuvor keine wirksame Vertragskündigung erfolgt ist – vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes eine neue Karte auszustellen und diese an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift des Karteninhabers zuzustellen. Die Karte muss nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes vom Karteninhaber vernichtet werden.

3.3. Kündigung

3.3.1. Kündigung durch den Kunden

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung wird mit Einlangen der schriftlichen Kündigung bei der Erste Bank oder der Sparkasse wirksam. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, die Entwertung der Karte (z. B. Zerschneiden) vor deren Einsendung oder Rückgabe vorzunehmen.

3.3.2. Kündigung durch die Erste Bank

Die Erste Bank kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Erste Bank berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Erste Bank gefährdet ist oder wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht.

Bei Kündigung des Kartenvertrages wird dem Karteninhaber das anteilige Entgelt rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Karte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Karte.

3.3.3. Bei Kreditkartenverträgen mit Unternehmern kommt § 30 Abs. 4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

4. Rechte des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce);
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben;
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen;
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard SecureCode-Verfahren bzw. Verified by VISA-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des Passwortes/Codes für Verified by Visa bzw. MasterCard SecureCode angewiesen.

5. Anweisung

- 5.1.** Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leistungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Erste Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, der Erste Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu erheben.
- 5.2.** Die Anweisung kann durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht (z. B. durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal) erfolgen.
- 5.3.** Die Unterschrift auf dem Abrechnungsvordruck muss mit der auf der Karte befindlichen Unterschrift übereinstimmen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verwendung des persönlichen Codes steht der Unterschrift gleich.
- 5.4.** Zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

6. Haftung der Erste Bank

- 6.1.** Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages.
- 6.2.** Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

7. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

- 7.1.** Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den persönlichen Code, Passwörter, Kartendaten und die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 7.2.** Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren.
- 7.3.** Eine Weitergabe der Karte und der Kartendaten an dritte Personen ist nicht zulässig.

- 7.4.** Der persönliche Code und die Passwörter sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf der Karte notiert werden. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Erste Bank oder der Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und der Passwörter ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.
- 7.5.** Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Karte kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zur Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Karte kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.
- 7.6.** Der Karteninhaber ist im Falle, dass ihm die Karte abhandenkommt oder dass Umstände eintreten, die Kenntnis eines Dritten vom persönlichen Code oder von Passwörtern vermuten lassen, verpflichtet, die Erste Bank oder die Sparkasse unverzüglich zu verständigen und eine Sperre der Karte zu veranlassen.
- 7.7.** Wird die als abhandengekommen gemeldete Karte später wieder gefunden, ist sie unverzüglich zu entwerten (z. B. Zerschneiden).
- 7.8.** Sofern der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder eine oder mehrere seiner in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten vorsätzlich verletzt hat, ist dem Kontoinhaber der Betrag (samt Kosten und Zinsen) des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs nicht zu erstatten.
- 7.9.** Hat der Karteninhaber fahrlässig gehandelt, so ist der aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs dem Konto angelastete Betrag (samt Kosten und Zinsen) unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens zwischen der Erste Bank und dem Kontoinhaber aufzuteilen, wobei die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Zahlungskarte stattgefunden hat, zu berücksichtigen sind. Hat der Karteninhaber nur leicht fahrlässig gehandelt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Karteninhaber unterlaufen kann), so trägt die Erste Bank jedenfalls den EUR 72,67 übersteigenden Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs. Bei missbräuchlichen kontaktlosen Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes oder Unterschrift trägt die Erste Bank auch den zuvor angeführten Selbstbehalt von EUR 72,67.
- 7.10.** Die dem Konto aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der nach einer Sperrmeldung (Punkt 8.1.) stattgefunden hat, angelasteten Beträge werden dem Kontoinhaber, ausgenommen in Fällen betrügerischen Handelns des Karteninhabers oder Kontoinhabers, erstattet. Ebenso ist der Betrag (samt Kosten und Zinsen) zu erstatten, wenn dem Karteninhaber die unverzügliche Sperrmeldung (Punkt 8.1.) aus von der Erste Bank zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen sein sollte.
- 7.11.** Unternehmer haften für Schäden, die der Erste Bank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

- 7.12.** Der Karteninhaber hat der Erste Bank oder der Sparkasse Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Erste Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber der Erste Bank oder Sparkasse bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- 7.13.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Erste Bank unverzüglich bekannt zu geben.

8. Sperre der Karte

- 8.1.** Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der Erste Bank oder der Sparkasse zu melden und eine Sperre der Karte zu veranlassen. Dies kann unter der Telefonnummer 05 0100/20111 oder 05 0100/BLZ der Sparkasse, beim Kundenbetreuer der Erste Bank oder der Sparkasse oder im Digitalen Banking erfolgen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte erstellt und umgehend die Zustellung der Karte an den Karteninhaber vorgenommen.
- 8.2.** Die Erste Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren:
- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht;
 - wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- Die Erste Bank wird den Karteninhabern möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.
- 8.3.** Die Erste Bank wird die Nummern von Karten, welche vom Karteninhaber oder der Erste Bank gesperrt wurden, den Vertragsunternehmen bekannt geben. Sämtliche Vertragsunternehmen der VISA- bzw. MasterCard-Kartenorganisation sind berechtigt, diese gesperrten Karten im Namen der Erste Bank einzuziehen.

9. Abrechnung

- 9.1.** Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank bei jeder Anlastung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung), die stets auf Euro lautet.
- 9.2.** Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 9.1. dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.
- 9.3. Der Karteninhaber kann folgende Zahlungsarten vereinbaren**
- a)** Zahlung des gesamten offenen Betrages entgeltfrei innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen und im Konditionenaushang ersichtlichen Frist.
- b)** Teilzahlung innerhalb der vereinbarten und in der Monatsrechnung angegebenen Höhe und Frist. Diese Frist ist auch im Konditionenaushang ersichtlich. In diesem Fall stellt die Erste Bank dem Karteninhaber die vereinbarten Zinsen vom nicht bezahlten Saldo in Rechnung. Dem Karteninhaber steht es ungeachtet der getroffenen Vereinbarung frei, jederzeit einen Teil oder auch den gesamten offenen Rechnungsbetrag auf seinem „Karten-Verrechnungskonto“ (im Folgenden kurz Konto) abzudecken. Die jeweilige Ratenhöhe berechnet sich aufgrund der Summe sämtlicher auf dem Konto des Karteninhabers offener Rechnungsbeträge zuzüglich angefallener Zinsen.
- 9.4.** Auch bei einem Bargeldbezug gilt die jeweils vereinbarte Zahlungsart. Die Erste Bank ist jedoch berechtigt, dem Karteninhaber bei einem Bargeldbezug die vereinbarten Zinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Behebung in Rechnung zu stellen.
- 9.5.** Mangels anderer Vereinbarung schließt die Erste Bank das Konto monatlich ab. Die monatlich jeweils angefallenen Entgelte und Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).
- 9.6.** Hat der Karteninhaber Teilzahlung vereinbart, so ist die Erste Bank erst dann berechtigt den gesamten offenen Betrag vom Karteninhaber zu fordern, wenn sich der Karteninhaber mit einer fälligen Zahlung zumindest 6 Wochen in Verzug befindet und die Erste Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 9.7.** In beiden Zahlungsarten hat der Karteninhaber durch fristgerechte Einzahlung des entsprechenden Betrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser gemäß der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei der Erste Bank einlangt. Wird die Karte durch die Erste Bank gekündigt, so hat der Karteninhaber den offenen Saldo innerhalb der im Kündigungsschreiben genannten Frist abzudecken.
- 9.8.** Die Verwendung einer vom Karteninhaber oder der Erste Bank gekündigten, gesperrten oder verfallenen Karte (dies liegt vor, wenn der Gültigkeitszeitraum der Karte abgelaufen ist) ist unzulässig.
- 9.9.** Der Karteninhaber darf von der Karte so lange und so weit Gebrauch machen, als er in der Lage ist, die Monatsrechnung innerhalb der vereinbarten Frist zu begleichen. Sind diese

Voraussetzungen nicht mehr gegeben, muss der Karteninhaber die Karte der Erste Bank oder der Sparkasse zuruckstellen.

10. Fremdwahrung

Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte auerhalb der Europaischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens auerhalb der Europaischen Union befindet, sowie fur Fremdwahrungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europaischen Union gelangt ein vereinbartes Bearbeitungsentgelt zur Verrechnung. Bei jeder Barbehebung wird ein vereinbartes Barbehebungsentgelt verrechnet. Bei in Fremdwahrung entstandenen Belastungen wird dem Karteninhaber der entsprechende Wechselkurs verrechnet, welcher jeweils tagesaktuell bei VISA Europe fur s Visa Cards bzw. bei MasterCard fur s MasterCards abgefragt werden kann.

11. Zusatzkarten

- 11.1.** Werden zur Karte des Karteninhabers (= Hauptkarte) Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch bis zur Hohe des mit allen Karteninhabern vereinbarten Zusatzkartenlimits fur alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere fur die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.
- 11.2.** Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des/der Zusatzkarteninhaber/s rechtswirksame Erklarungen die Zusatzkarte(n) betreffend gegenuber der Erste Bank abgeben. Dies andert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers fur Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer solchen Erklarung bei der Erste Bank eingegangen ist. Im Falle, dass der Hauptkartenvertrag aufgelost wird, gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelost. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, den Zusatzkarteninhaber hiervon zu verstandigen. Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelost.

12. Firmenkarten

- 12.1.** Firmenkarten sind Karten, die von einer natürlichen Person (Karteninhaber) und einer mitantragstellenden juristischen Person (als Firma bezeichnet) beantragt werden. Firmenkarten sind für dienstlich veranlasste Aufwendungen zu verwenden. Dienstlich veranlasst sind Aufwendungen, die im Interesse der Firma mit der Firmenkarte bezahlt werden.
- 12.2.** Die unterfertigende Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Firma mit der Ausstellung der Firmenkarte die Pflichten eines Hauptkarteninhabers gemäß diesen Bedingungen eingeht.
- 12.3.** Der Inhaber einer Firmenkarte und die mitunterzeichnende Firma haften solidarisch für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte aufgrund einer Zahlungsanweisung des Karteninhabers entstandenen Verbindlichkeiten.
- 12.4.** Für dienstlich veranlasste Aufwendungen, wird der Karteninhaber der Firmenkarte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder nach Abweisung eines Konkursantrags gegen das Unternehmen mangels Masse (Insolvenz) von seiner persönlichen Haftung befreit.

13. Entgelts- und Leistungsänderungen

13.1. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

- 13.1.1.** Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstitutes, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.
- 13.1.2.** Über 13.1.1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstitutes oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

13.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

13.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

13.2.2. Auf dem in 13.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („**Verbraucherpreisindex**“) und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

13.3. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

13.3.1. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

13.3.2. Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

- 13.3.3.** Auf dem in 13.3.2. vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung von Sollzinssätzen der Entwicklung der Kosten des Kreditinstitutes im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.
 - Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung von Habenzinssätzen der Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmöglichkeiten des Kreditinstitutes im Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.
 - Eine Zinssatzänderung nach 13.3.2. darf 0,5 %-Punkte pro Jahr nicht übersteigen.
 - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrunde liegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
 - Eine Änderung des Zinssatzes ist frühestens ein Jahr nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung zulässig.

14. Erfüllungsort; Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der Erste Bank bzw. Sparkasse, in der das Geschäft abgeschlossen wurde.

14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Erste Bank gilt österreichisches Recht.

14.3. Gerichtsstand

14.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen die Erste Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt, erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Erste Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Erste Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

14.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Erste Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

15. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrages

- 15.1.** Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- 15.2.** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- 15.3.** Die Punkte 15.1. und 15.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

16. Eintrag in die Kleinkreditevidenz (Konsumkreditevidenz)

- 16.1.** Die Erste Bank weist darauf hin, dass der mit dem Kunden bei Abschluss des Kartenvertrages vereinbarte Einkaufsrahmen in die „Kleinkreditevidenz“ (KKE) eingetragen wird. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem (§ 50 DSGVO) von Kreditinstituten, kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Daten aus der KKE werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur konkreten Beurteilung des Kreditrisikos, das sich aus übernommenen Haftungen ergibt, trifft. Gemäß §§ 30 bis 32 Datenschutzgesetz 2000 steht dem Kunden wegen der behaupteten Verletzung seiner Rechte ein Eingabe- oder Beschwerderecht an die Datenschutzkommission oder der Zivilrechtsweg offen. In allen Zweifelsfragen betreffend die Eintragung in die KKE kann der Kunde sich an die Erste Bank, an die kontoführende Sparkasse oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung seiner Daten in die KKE auch an den Kreditschutzverband von 1870 wenden, insbesondere auch, wenn der Kunde seine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- oder Widerspruchsrecht gemäß §§ 26, 27 und 28 DSGVO hinsichtlich der KKE geltend machen will.

17. SMS-Service

Das SMS-Service bietet dem Karteninhaber schnelle Information und Sicherheit durch Verständigung mittels SMS. Bei Versand einer Karte oder eines persönlichen Codes per Post, sowie bei einer erfolgreichen Änderung des persönlichen Codes wird eine SMS verschickt. Nach Bezahlung mit der s Kreditkarte erhält der Karteninhaber eine SMS mit den Transaktionsdaten und dem noch verfügbaren Betrag auf der s Kreditkarte.

Die An- bzw. Abmeldung zum SMS-Service erfolgt im Digitalen Banking oder telefonisch im s ServiceCenter oder in einer Filiale der Erste Bank oder Sparkasse. Eine Abmeldung vom SMS-Service ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.

Ein Infoblatt zu diesem Service informiert über weitere Details. Dieses ist in Filialen der Erste Bank und Sparkasse sowie auf www.sparkasse.at/sKreditkarte/FAQ verfügbar.

Besondere Geschäftsbedingungen für Verified by Visa (VbV) und Mastercard SecureCode (MCSC)

1. Definition

Mittels „Verified by VISA“ (im Folgenden kurz VbV) bzw. MasterCard SecureCode (im Folgenden kurz MCSC) ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner s Kreditkarte (kurz Karte) im Internet Zahlungen bei einem VISA- bzw. MasterCard-Vertragsunternehmen, das VbV bzw. MCSC anbietet, zu tätigen. Ohne Registrierung ist eine Zahlung bei VbV-/MCSC-Händlern nicht möglich. Voraussetzung ist ein Mobiltelefon, mit dem SMS empfangen werden können.

2. Anmeldung für VbV bzw. MCSC

Für die Anmeldung zu VbV bzw. MCSC gibt es 2 Möglichkeiten:

Anmeldung im Digitalen Banking

Der Karteninhaber kann sich im Digitalen Banking für „VbV“ bzw. „MCSC“ anmelden. Hierbei hat der Karteninhaber eine frei wählbare, zumindest fünfstellige Sicherheitsnachricht , und eine Mobilnummer für die Zusendung des TAC-SMS-Codes zur Autorisierung von „VbV“ bzw. „MCSC“-Zahlungen einzugeben und mittels TAN/TAC-Eingabe zu bestätigen, wonach der Karteninhaber zur Teilnahme am VbV bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren berechtigt ist.

Anmeldung im Zuge der ersten Zahlung an VbV bzw. MCSC-Händler

Der Karteninhaber kann sich direkt beim Bezahlvorgang für „VbV“ bzw. „MCSC“ anmelden. Hierbei hat der Karteninhaber eine frei wählbare, zumindest fünfstellige Sicherheitsnachricht einzugeben und zu bestätigen, dass die gespeicherte Mobilnummer für die Zusendung des TAC-SMS-Codes zur Autorisierung von „VbV“ bzw. „MCSC“-Zahlungen verwendet werden darf (Maskierte Telefonnummer wird angezeigt). Wenn dies nicht der Fall ist, oder keine Mobilnummer gespeichert ist, kann die Registrierung nur über das Digitale Banking erfolgen.

Gilt für beide Registrierungsarten

Die persönliche Sicherheitsnachricht ist eine Textmeldung, die der Karteninhaber erstmalig anlässlich der VbV- bzw. MCSC-Anmeldung im Digitalen Banking selbst wählt. Bei jeder VbV- bzw. MCSC-Transaktion erscheint diese in einem Dialogfenster, um Sicherheit gewährleisten zu können, dass die VbV- bzw. MCSC-Passwortabfrage auch tatsächlich von der Erste Bank stammt.

Die persönliche Sicherheitsnachricht kann vom Karteninhaber jederzeit im Digitalen Banking geändert werden. Empfohlen wird eine Kombination aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen. Die Sicherheitsnachricht muss sich vom Passwort für das Digitale Banking unterscheiden.

3. Verwendung

Bei Verwendung der Karte im Internet öffnet sich bei einer VbV- bzw. MCSC-Transaktion nach Eingabe der Kreditkartendaten ein eigenes Dialogfenster mit der persönlichen Sicherheitsnachricht des Karteninhabers. Der Karteninhaber hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Konfiguration des Computersystems auch solche Dialogfenster (z. B. Pop-up-Window oder Frame) zulässt, widrigenfalls kann der Karteninhaber eventuell nicht am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren teilnehmen.

Nach Kontrolle der persönlichen Sicherheitsnachricht hat der Karteninhaber als Bestätigung den TAC-SMS-Code, der auf die vorab definierte Mobilnummer versendet wird, einzugeben und kann nun von der Erste Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Bei Unstimmigkeiten der persönlichen Sicherheitsnachricht ist die Erste Bank oder die Kunden betreuende Sparkasse unverzüglich zu verständigen und die VbV- bzw. MCSC-Transaktion abzubrechen.

Durch die Eingabe des VbV- bzw. MCSC-Passwortes wird bei Zahlungen im Internet erstens die Sicherheitsnachricht und zweitens die Rechtmäßigkeit der Zahlung durch den Karteninhaber bestätigt, wobei die Verwendung des TAC-SMS-Codes der Unterschrift gleichsteht. Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass das VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren infolge technischer Störungen nicht einsetzbar ist.

4. Gültigkeit der Teilnahme

Die Gültigkeit der Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren ist an einen gültigen Kartenvertrag und eine aufrechte und nicht gesperrte VbV- bzw. MCSC-Vereinbarung für diese Karte gebunden.

5. Sorgfaltspflichten

Die vom Karteninhaber frei gewählte Sicherheitsnachricht ist geheim zu halten und darf niemandem, auch nicht den Mitarbeitern der Erste Bank oder Sparkassen, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber hat unverzüglich eine Sperre der Karte zu veranlassen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass seine Sicherheitsnachricht Dritten in irgendeiner Weise bekannt geworden ist.

6. Beendigung/Kündigung

Der Karteninhaber kann die Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren jederzeit aufkündigen, es können dann aber keine Zahlungen mehr bei einem „VbV“- bzw. „MCSC“-Händler durchgeführt werden.

Die Erste Bank ist jedenfalls berechtigt, die Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder den VbV- bzw. MCSC-Zugang selbstständig zu sperren, wenn der Karteninhaber wesentliche Pflichten dieser Bedingungen verletzt sowie wenn Missbrauch erfolgt oder ernsthaft zu befürchten ist.

Bei Kündigung des Kartenvertrages erlischt mit Wirksamkeit der Kündigung auch die Berechtigung zur Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren. Die Beendigung der VbV- bzw. MCSC-Teilnahme befreit den Karteninhaber nicht von der Haftung für die bis zu diesem Zeitpunkt vom Karteninhaber beauftragten Zahlungen.

7. Änderungen dieser Bedingungen

- 7.1.** Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

- 7.2.** Der Punkt 7.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienst- leistungen für Verbraucher

Fassung Juli 2015

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir unsere Kunden (welche Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind) über die wesentlichen Sachverhalte im Zusammenhang mit den Zahlungsdienstleistungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (im Folgenden kurz Kreditinstitut) informieren. Diese Informationen können keinesfalls die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen ersetzen.

I. Die Erste Bank Oesterreich	3
1. Bankdaten	3
2. Konzession	3
3. Rechtsvorschriften	3
II. Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und Kosten	4
1. Allgemeine Informationen	4
2. Änderungen von Rahmenverträgen und von in Rahmenverträgen vereinbarten Bedingungen	4
3. Laufzeit und Kündigung	4
4. Entgelte und Kosten	5
5. Fremdwährungstransaktionen	5
6. Zinsen	5
III. Kommunikation mit dem Kreditinstitut	5
1. Sprache	5
2. Kommunikationsmöglichkeiten	6
3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen	6
IV. Dienstleistungen des Kreditinstitutes im Zahlungsverkehr	6
1. Angebotene Dienstleistungen allgemein	6
2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste	7
V. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten	10
1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten	10
2. Sperre von Zahlungsinstrumenten	11
VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen	12
1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen	12
2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen	12
3. Durchführung und Dauer von Zahlungsaufträgen	13
4. Haftung des Kreditinstitutes für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen	14
5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen	14
VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen	15
1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge	15
2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs	15
VII. Beschwerden	16

I. Die Erste Bank Oesterreich

1. Bankdaten

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
(Erste Bank Oesterreich), Am Belvedere 1, 1100 Wien

24h Service
Tel.: +43 (0)5 0100 - 20111
E-Mail: 24service@s-servicecenter.at

Zentrale Vermittlung
Tel.: +43 (0)5 0100 - 10100
Fax: +43 (0)5 0100 9 - 10100
E-Mail: service.center@s-servicecenter.at

Zulassung:
Firmensitz Wien, FN 286283 f
Handelsgericht Wien
UID: ATU 63358299
DVR 3002133
Swift Code/BIC: GIBAATWWXXX
Bankleitzahl: 20111

Konzession:
konzessioniertes Kreditinstitut gem. § 1 (1)
Bankwesengesetz

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht)
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
<http://www.fma.gv.at>

Kammer/Berufsverband:
Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken)
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
<http://www.wko.at>

2. Konzession

Dem Kreditinstitut wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die das Kreditinstitut auch zu Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt.

3. Rechtsvorschriften

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Zahlungsdienstgesetz (ZaDiG), das Bankwesengesetz (BWG), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und das Sparkassengesetz (SpG) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>).

II. Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und Kosten

1. Allgemeine Informationen

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ erhält der Kunde vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrages) den Text des Vertrags und der damit zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Kartenbedingungen und die Bedingungen für Digitales Banking (nachstehend zusammengefasst als die „Bedingungen“), die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstitutes mit dieser zu vereinbaren hat. Die Bedingungen sind – sofern zwischen Kreditinstitut und Kunden vereinbart – Teil der Rahmenverträge.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Rahmenverträge ein weiteres Mal die kostenlose Vorlage dieser „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ und der Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen von Rahmenverträgen und von in Rahmenverträgen vereinbarten Bedingungen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden einen Vorschlag über Änderungen des Rahmenvertrages, der Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung bis zum geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung schriftlich zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird das Kreditinstitut den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

3. Laufzeit und Kündigung

Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann die Rahmenverträge und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kostenlos kündigen.

Das Kreditinstitut muss bei einer ordentlichen Kündigung ihrerseits eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl dem Kunden als auch dem Kreditinstitut eine Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

4. Entgelte und Kosten

Aus dem Konditionenaushang, der dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen“ ausgehändigt wird und der auch Teil des Rahmenvertrages (insbesondere des Girokontovertrags) ist, sind die für Kontoführung und Zahlungsdienstleistungen von dem Kreditinstitut in Rechnung gestellten vereinbarten Entgelte ersichtlich. Der Konditionenaushang enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrags.

Das Kreditinstitut kann die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte nur mit Zustimmung des Kunden ändern. Die Zustimmung des Kunden kann auch im Rahmen der unter II.2. beschriebenen Vorgangsweise erteilt werden, wobei in diesem Fall mit dem Kunden aber nur 1 x jährlich und maximal eine Anpassung in der Höhe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex vereinbart werden darf.

5. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von dem Kreditinstitut zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch das Kreditinstitut anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den das Kreditinstitut ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt.

Diese Kurse sind im Schalteraushang der Filialen und auf der Homepage des Kreditinstitutes ersichtlich. Die mit diesem Vorgang anfallenden weiteren Entgelte des Kreditinstitutes sind dem Konditionenaushang zu entnehmen.

6. Zinsen

Die im Rahmenvertrag für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Konditionenaushang zu entnehmen. Eine Änderung der Zinssätze ist, sofern keine Zinsgleitklausel mit dem Kunden vereinbart wurde, nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Diese Zustimmung kann bei vereinbarten Fixzinssätzen vom Kunden auch entsprechend der unter II.2. beschriebenen Vorgangsweise erteilt werden, jedoch nur soweit, als dies der Entwicklung der Kosten entspricht und die in den Bedingungen (Z 44c Abs.3 der AGB) vereinbarten Grenzen nicht übersteigt.

III. Kommunikation mit dem Kreditinstitut

1. Sprache

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedient sich das Kreditinstitut beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die vorstehend im Punkt Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Kreditinstitut offen.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen dem Kreditinstitut und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) abgewickelt.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen – sofern der Kunde über die dafür erforderliche technische Ausstattung wie Computer und Fernmeldeanschluss verfügt – neben der schriftlichen Kommunikation insbesondere in Betracht:

- Digitales Banking unter Verwendung der dazu vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (z. B. TAN, mobile TAN, elektronische Signatur)
- Telefax und Telefon (unter Nennung des für diesen Zweck vereinbarten Lösungsworts)
- sonstige elektronische Datenübermittlung unter Beachtung der dafür vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen

IV. Dienstleistungen des Kreditinstitutes im Zahlungsverkehr

1. Angebotene Dienstleistungen allgemein

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet das Kreditinstitut folgende Dienstleistungen an:

- 1.a. Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (**Ein- und Auszahlungsgeschäft**);
- 1.b. Die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Kreditinstitut des Nutzers oder bei einem anderen Kreditinstitut:
 - i. Ausführung von SEPA-Lastschriften – einmalig oder wiederkehrend (**Lastschriftgeschäft**)
 - ii. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments (**Zahlungskartengeschäft**)
 - iii. Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (**Überweisungsgeschäft**)

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste

2.a. Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) und Ein- und Auszahlungsgeschäft

Zahlungskonten sind Konten, die dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage dienen. Bei Eröffnung eines **Zahlungskontos** hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Diejenigen Personen, die über ein Zahlungskonto Verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei dem Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfügung über das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Zahlungskonto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

Bei einer **Bareinzahlung** auf ein Zahlungskonto ist eine Legitimierung des Einzahlers ab einem Einzahlungsbetrag von 1.000 Euro vorgesehen. Eine **Barbehebung** von einem Zahlungskonto ist durch eine berechtigte Person (Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter, Bevollmächtigter usw.) nach entsprechender Legitimierung bzw. Feststellung der Berechtigung möglich.

2.b. Ausführung von Zahlungsvorgängen

2.b.i. Lastschriftgeschäft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Kreditinstitut oder seinem eigenen Kreditinstitut die Zustimmung, welche den Zahlungsempfänger berechtigt, in weiterer Folge das Zahlungskonto des Kunden zu belasten.

Es gibt folgende Verfahren für die Durchführung von Lastschriften:

- SEPA-Lastschrift
- SEPA-Firmenlastschrift (B2B)

Im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag (SEPA-Mandat) zur Durchführung der Einzüge. Das Kreditinstitut als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen wird in diesem Verfahren nicht involviert und führt hier ausschließlich die Buchung durch.

Im SEPA Firmenlastschriftverfahren (B2B) erteilt der Zahlungspflichtige, der kein Konsument sein darf, dem Kreditinstitut als kontoführender Bank die Genehmigung, Einzüge von Zahlungsempfängern, bei denen er SEPA B2B-Mandate unterschrieben hat, zuzulassen.

Die Unterschiede der Verfahren:

Bei SEPA Lastschriften beträgt die Rückrechnungsfrist 56 Kalendertage. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, können innerhalb dieser Frist aufgrund eines Widerspruchs jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

Bei SEPA Firmenlastschriften (B2B) besteht keine Rückrechnungsmöglichkeit durch den zahlungspflichtigen Unternehmer.

2.b.ii. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments

a. BankCard

Mittels einer BankCard ist es dem Kunden möglich, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – das Karten-Service zu nutzen. Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der BankCard Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht. Weiters ermöglicht die Benützung des Karten-Service auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick. Bei Kleinstbetragszahlungen besteht an speziell gekennzeichneten Zahlungsterminals auch ohne Einstecken der Bezugskarte und ohne Eingabe des persönlichen Codes die Möglichkeit das Karten-Service zu nutzen.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen;
- an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen;
- an Kassen („POS-Kassen“), die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein;
- an POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von

EUR 25,-- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,-- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

- die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland an Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen;
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard SecureCode-Verfahren (auch MCSC-Verfahren genannt) anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des persönlichen MaestroSecure-Codes angewiesen.

b. Kreditkarten

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes – auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt – oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens oder durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal,

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (E-Commerce, M-Commerce); Bei Vertragsunternehmen, die Verified by Visa / MasterCard SecureCode anbieten, muss sich der Karteninhaber für das Service registrieren, um Zahlungen durchführen zu können;
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben;
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen.

c. Digitales Banking

Mittels Electronic Banking Produkten ist es dem Kunden möglich,

- rechtsgeschäftliche Erklärungen durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, das Passwort und TAN bzw. mobile TAN) abzugeben;
- Überweisungen und Lastschriften von Zahlungskonten, bei denen der Kunde Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale zu beauftragen;
- Kontoabfragen zu tätigen bzw. Kontoauszüge zu erstellen.

2.b.iii. Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen müssen dem Kreditinstitut der BIC (Bank Identifier Code) der Empfängerbank und die IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers mitgeteilt werden. Für Überweisungen innerhalb Österreichs ist die Angabe des BIC nicht erforderlich.

Bei Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Kreditinstitut außerhalb des EWR, der Schweiz, Monaco oder San Marino geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:

- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Kreditinstitutes des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Kreditinstitutes des Empfängers.

Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Kreditinstitutes des Empfängers stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich. Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut. Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich, mit der BankCard nach Eingabe des persönlichen Codes oder im Digitalen Banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Passwort und TAN bzw. mobile TAN) erteilt werden. Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Überweisungsaufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

Das Kreditinstitut ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrags verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea).

V. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat nach Erhalt und bei der Nutzung eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere persönlicher Code, TAN, mobile TAN, digitale Signatur usw.) und das Zahlungsinstrument (z. B. BankCard) vor unbefugtem Zugriff zu schützen (eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente und der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist unter Kapitel IV, Punkt 2.b.ii. zu finden).

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstruments an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

2. Sperre von Zahlungsinstrumenten

2.a. Sperre durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut kann ein Zahlungsinstrument in folgenden Fällen sperren:

- 1) wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen;
- 2) wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht;
- 3) wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - a) entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - b) beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

2.b. Sperre durch den Kunden

Den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der Erste Bank Oesterreich unter der Telefonnummer 05 0100 - 20111 oder dem Kundenbetreuer anzuzeigen. Weiters ist es dem Kunden im Digitalen Banking möglich, seine BankCard und seine Sparkarten online selbst zu sperren.

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für das Kreditinstitut nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei dem Kreditinstitut eingegangen ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt.

SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften (B2B) können vom Kunden spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Das Kreditinstitut kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie fehlt); oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Im Fall der Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages wird das Kreditinstitut den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39 (3) und (4) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fristen, über die Ablehnung informieren.

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist bei dem Kreditinstitut noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei dem Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachsteh-

enden Aufstellung/Beilage ersichtlichen Zeitpunkten einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so ist dieser erst am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Weg der Auftragserteilung	spätester Eingangszeitpunkt
beleghafte Auftragserteilung Zahlungen Inland, Europäischer Wirtschaftsraum, für Monaco und Schweiz in EURO	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
elektronische Auftragserteilung (netbanking) Zahlungen Inland, Europäischer Wirtschaftsraum, für Monaco und Schweiz in EURO	19.00 Uhr
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr beleghafte Auftragserteilung, Konvertierung in fremde Währung erforderlich	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr beleghafte Auftragserteilung, keine Konvertierung erforderlich	Innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Filiale
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr elektronische Auftragserteilung (netbanking), Konvertierung in fremde Währung erforderlich	11.00 Uhr
sonstiger Auslands-Zahlungsverkehr elektronische Auftragserteilung (netbanking), keine Konvertierung erforderlich	14.45 Uhr
elektronische Einreichung von Lastschriften (netbanking)	19.00 Uhr

Geschäftstage des Kreditinstitutes sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, der 24. Dezember und der Karfreitag.

3. Durchführung und Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in Euro stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrags beim Kreditinstitut des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die oben angeführte Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaats lauten, beträgt die Ausführungsfrist maximal 4 Geschäftstage.

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen in anderen Währungen als Euro oder einer Währung eines EWR-Vertragsstaats ist das

Kreditinstitut verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen.

4. Haftung des Kreditinstitutes für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Das Kreditinstitut haftet gegenüber ihren Kunden bei Zahlungsaufträgen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaats zugunsten eines im Europäischen Wirtschaftsraum geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags beim Kreditinstitut des Empfängers.

Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geführt werden, oder bei Zahlungsaufträgen, die nicht in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaats durchgeführt werden, ist das Kreditinstitut verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Kreditinstitute einzuschalten.

Ab dem Eingang des Betrags haftet das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Kreditinstitut gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an das Kreditinstitut des Zahlers und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Das Kreditinstitut wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen je nach Vereinbarung in der Filiale zur Abholung oder zum Abruf über Digitales Banking oder Kontoauszugsdrucker bereithalten oder per Post zusenden:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird
- gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags

Des Weiteren wird das Kreditinstitut auf dem gleichen Weg eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

1.a. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird das Kreditinstitut unverzüglich das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung das Kreditinstitut unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch aufgrund anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber dem Kreditinstitut möglich.

1.b. Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde des Kreditinstitutes zum Ersatz des gesamten ihm daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- i. in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- ii. durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 150 Euro beschränkt.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen den im Punkt 1.b.i. angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstrumentes veranlasst werden.

2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde hat gegen das Kreditinstitut einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs.

Beim SEPA-Lastschriftverfahren beträgt die Rückrechnungsfrist 56 Kalendertage. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, können innerhalb dieser Frist

aufgrund eines Widerspruchs jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

VIII. Beschwerden

Das Kreditinstitut ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird das Kreditinstitut dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung des Kreditinstitutes/die Ombudsstelle des Kreditinstitutes wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder den Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand des Kreditinstitutes ist oben bei den Bankdaten angegeben.